



Ausarbeitung

**Ausgewählte juristische Aspekte der Beziehung zwischen Betreibern
und Nutzern von Social Media-Plattformen**

Ausgewählte juristische Aspekte der Beziehung zwischen Betreibern und Nutzern von Social Media-Plattformen

Aktenzeichen: WD 10 - 3000 - 038/21
Abschluss der Arbeit: 30. Juli 2021
Fachbereich: WD 10: Kultur, Medien und Sport

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Fragestellung und Einleitung	5
2.	Regeln der Plattform-Betreiber	6
3.	Exkurs I: Grundrechte und Privatrecht	6
3.1.	Die mittelbare Wirkung der Grundrechte auf das Privatrecht	6
3.2.	Das Grundrecht des Nutzers auf freie Meinungsäußerung – Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG	10
3.2.1.	Schmähkritik	10
3.2.2.	Unwahre Tatsachenbehauptungen	11
3.3.	Wissenschaftsfreiheit – Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG	12
3.4.	Das Grundrecht des Betreibers einer Plattform auf Privatautonomie – Art. 2 Abs. 1 GG	14
3.5.	Die praktische Konkordanz der Grundrechte	15
4.	Exkurs II: Die Rechtsnatur der Regeln der Plattform-Betreiber	16
5.	Mögliche Rechtsansprüche des Nutzers auf Wiederherstellung von aufgrund von Verstößen gegen die Regeln der Betreiber entfernten legalen Beiträgen gegen den Betreiber einer Plattform	17
5.1.	OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18	17
5.2.	OLG München, Beschluss vom 30. November 2018 – 24 W 1771/18	18
5.3.	KG Berlin, Beschluss vom 22. März 2019 – 10 W 172/18	20
5.4.	OLG Nürnberg, Urteil vom 4. August 2020 – 3 U 3641/19 – Goldstücke – Richtlinien des Plattformbetreibers im Rahmen der Berufsfreiheit	20
5.5.	OLG Dresden, Urteil vom 20. August 2020 – 4 U 784/20 – Wirksamkeit der Richtlinien des Plattformbetreibers	22
5.6.	Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 und III ZR 192/20 – grundsätzliche Wirksamkeit der Richtlinien des Plattformbetreibers bei Informations- und Gegenäußerungsrecht des Nutzers	23
5.6.1.	Nutzungsbedingungen des Betreibers der Social Media-Plattform wurden als Allgemeine Geschäftsbedingungen wirksam in den zwischen den Parteien bestehenden Nutzungsvertrag einbezogen	23
5.6.2.	Grundsatz der praktischen Konkordanz der Grundrechte bei der Prüfung der Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB	23
5.6.3.	Überwiegen des Grundrechts des Betreibers auf Berufsausübungsfreiheit	24
5.6.4.	Bedingung für das Überwiegen der Grundrechte des Betreibers: Information des Nutzers und Gegenäußerungsmöglichkeit	24
5.7.	Zwischenfazit	25

6.	Kartellrechtliche Aspekte	25
6.1.	Marktbeherrschung	25
6.2.	Marktabgrenzung	26
6.2.1.	Sachliche Marktabgrenzung	26
6.2.2.	Räumliche Marktabgrenzung	27
6.2.3.	Kausalität der marktbeherrschenden Stellung	28
6.3.	Missbrauch	29
6.4.	Facebook-Beschluss des Kartellsenats des BGH - Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19	30
6.5.	Zwischenfazit	31
6.6.	Stellungnahme zu den in der Anfrage aufgeworfenen kartellrechtlichen Aspekten	31
6.6.1.	Kartellrechtliche Besonderheiten bei Social Media-Plattformen	31
6.6.2.	Social Media-Plattformen mit marktbeherrschender Stellung	31
6.6.3.	Begrenzung der Reichweite bestimmter Empfehlungen der Betreiber von Social Media-Plattformen	31
7.	Strafrechtliche Sanktionen für Anbieter von Plattformen	32
8.	Prozessuale Aspekte	32
8.1.	Zustellung von gerichtlichen oder privaten Schriftstücken innerhalb der Europäischen Union	32
8.2.	Sprache	32
8.3.	Gerichtsstand	33
9.	Geplante Maßnahmen zur Stärkung der Position der Verbraucher gegenüber den Betreibern der Sozialen Medien auf europäischer oder nationaler Ebene	33
10.	Fazit	34

1. Fragestellung und Einleitung

Gegenstand der Untersuchung ist die Darstellung des juristischen Hintergrundes der Beziehungen zwischen den Nutzern von Social Media-Plattformen und ihren privatrechtlichen Betreibern. Dabei wird insbesondere die Frage geprüft, inwieweit die Betreiber von Social Media-Plattformen nach deutschem Recht legale, d. h. dem verfassungsmäßigen Recht auf freie Meinungsäußerung unterfallende Beiträge löschen, mit Anmerkungen versehen oder in ihrer Reichweite reduzieren dürfen.

Ferner war zu prüfen, ob und welche rechtlichen Möglichkeiten dem Nutzer offenstehen, um gegen eine aus Sicht des Nutzers unberechtigte Löschung legaler Beiträge vorzugehen.

Schließlich wird noch auf ausgewählte prozessuale und kartellrechtliche Fragen eingegangen.

Die Frage der rechtlichen Zulässigkeit inhaltsbezogener Löschungen von legalen Beiträgen durch die Betreiber von Plattformen ist sehr vielschichtig. Höchststrichterliche Entscheidungen zu den zentralen Aspekten dieser Problematik stehen bisher noch aus. Die Rechtsprechung der Obergerichte divergiert.

Eine erste Entscheidung des Bundesgerichtshofs – die Revision des in 5.4 referierten Urteils – über die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen die Nutzer eines sozialen Netzwerks Ansprüche – und gegebenenfalls welche – gegen den Plattformbetreiber haben, wenn dieser Beiträge wegen des Vorwurfs der „Hassrede“ gelöscht hat, erging auf die Verhandlung vom 22. Juli 2021 am 29. Juli 2021.¹ In einer Pressemitteilung² des Bundesgerichtshofs wird die Entscheidung in

1 Presseerklärung des Bundesgerichtshofs Nr. 083/2021 vom 19. April 2021: Ansprüche gegen den Betreiber eines sozialen Netzwerks, der unter dem Vorwurf der „Hassrede“ Beiträge gelöscht und Konten gesperrt hat. Abrufbar unter <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021083.html>. Zuletzt abgerufen – wie alle URL in dieser Ausarbeitung – am 30. Juli 2021.

In einem der beiden anhängigen Verfahren postete die Klägerin folgenden Beitrag:

"Schon der Wahnsinn, kann mich nicht an ein Attentat erinnern, das sog. Reichsbürger verübt haben. Im Gegensatz dazu dann die Morde von islamischen Einwanderern, die man zwar beobachtet hat, aber nichts dazu machen konnte. Deutsche Menschen werden kriminalisiert, weil sie eben eine andere Ansicht von ihrem Heimatland haben als das Regime. Migranten können hier morden und vergewaltigen und keinen interessiert's! Da würde ich mir mal ein Durchgreifen des Verfassungsschutzes wünschen."

In dem anderen anhängigen Verfahren kommentierte der Kläger am 10. August 2018 den Beitrag eines Dritten, der ein Video beinhaltet, in dem eine Person mit Migrationshintergrund es ablehnt, von einer Polizistin kontrolliert zu werden, wie folgt:

"Was suchen diese Leute hier in unserem Rechtsstaat ... kein Respekt ... keine Achtung unser Gesetze ... keine Achtung gegenüber Frauen ... DIE WERDEN SICH HIER NIE INTEGRIEREN UND WERDEN AUF EWIG DEM STEUERZAHLER AUF DER TASCHE LIEGEN ... DIESE GOLDSTÜCKE KÖNNEN NUR EINES MORDEN ... KLAUEN ... RANDALIEREN ... UND GANZ WICHTIG ... NIE ARBEITEN."

2 Presseerklärung des Bundesgerichtshofs Nr. 149/2021 vom 29. Juli 2021: Bundesgerichtshof zu Ansprüchen gegen die Anbieterin eines sozialen Netzwerks, die unter dem Vorwurf der "Hassrede" Beiträge gelöscht und Konten gesperrt hat. Abrufbar unter: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021149.html?nn=10690868>.

groben Zügen skizziert, sodass sich diese Ausarbeitung auf deren Darstellung beschränken muss. Eine eingehende Auseinandersetzung mit dieser Entscheidung kann erst nach Vorliegen der eigentlichen Urteilsbegründung erfolgen.

Daher seien hier zusammenfassend die wichtigsten Facetten der Problematik angesprochen und eine Auswahl der aktuellsten Rechtsprechung in Grundzügen dargestellt.

2. Regeln der Plattform-Betreiber

Die Plattform-Betreiber haben einseitig Regeln aufgestellt, die für die von ihnen oft „Mitglieder“ genannten Nutzer verbindlich sein sollen. Diese Regeln können sehr detailliert und komplex sein. Bei Verstoß gegen die von den Plattform-Betreibern gesetzten Regeln sollen diese Sanktionen verhängen können. Sanktionen können z.B. sein:

- Kommentierung von Beiträgen durch sog. „Fakten-Checker“,
- Verwarnungen,
- Löschungen einzelner Beiträge,
- Sperrung von Accounts,
- Einschränkung der Reichweite in den Empfehlungen etc.

In Anbetracht der hohen Komplexität dieser Regeln können sie hier nicht für alle Plattform-Betreiber gesondert dargestellt werden.

Diese komplexen Regelwerke werden von den Betreibern der Plattformen, also privatrechtlichen Akteuren, erstellt. Sie können also grundsätzlich ein wirksamer Bestandteil der vertraglichen Vereinbarungen zwischen Nutzern und Betreibern sein.

3. Exkurs I: Grundrechte und Privatrecht

Fraglich ist daher, ob und inwieweit die als Schutzrechte gegenüber dem Staat konzipierten Grundrechte der Verfassung in die zwischen zwei Subjekten des Privatrechts frei vereinbarten Rechtsbeziehungen hineinwirken.

3.1. Die mittelbare Wirkung der Grundrechte auf das Privatrecht

Die mittelbare Wirkung der Grundrechte auf privatrechtliche Rechtsverhältnisse ist in den letzten Jahrzehnten durch das Bundesverfassungsgericht nicht nur als ausdrücklich geboten gesehen, sondern auch immer weiter gestärkt worden. Insbesondere soll dies gelten, wenn Privaten eine

dem Staat vergleichbare Pflichten- und Garantienstellung zukommt.³ „Ob und ggf. welche rechtlichen Forderungen sich insoweit auch für Betreiber sozialer Netzwerke im Internet ergeben, ist jedoch weder in der Rspr. der Zivilgerichte noch in der Rspr. des BVerfG abschließend geklärt.“⁴ Die Beurteilung ist dabei einzelfallabhängig.⁵

In dem wegweisenden „Lüth“-Urteil⁶ entschied das Bundesverfassungsgericht bereits 1958, dass die Grundrechte zwar in der Tat in erster Linie Abwehrrechte des Bürgers gegen den Staat seien, aber auch eine „objektive Wertordnung“ darstellten, „die als verfassungsrechtliche Grundentscheidung für alle Bereiche des Rechts gilt.“⁷

„Im bürgerlichen Recht entfaltet sich der Rechtsgehalt der Grundrechte mittelbar durch die privatrechtlichen Vorschriften. Er ergreift vor allem Bestimmungen zwingenden Charakters und ist für den Richter besonders realisierbar durch die Generalklauseln.“⁸

3 BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 18. Juli 2015 – 1 BvQ 25/15 – Bierdosen-Flashmob für die Freiheit –, juris Rn. 6.

4 BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 22. Mai 2019 – 1 BvQ 42/19 – Der III. Weg –, juris Rn. 15.

5 BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 – Stadionverbot – juris Rn. 33.

6 Der Hamburger Senatsdirektor und Leiter des Presseamtes Erich Lüth hatte über die Presse dazu aufgerufen, den unter der Regie von Veit Harlan entstandenen Film „Unsterbliche Geliebte“ mit der Schauspielerinnen Kristinana Söderbaum in der Hauptrolle zu boykottieren.

Hintergrund ist, dass Veit Harlan 1940 im Auftrag der Reichsregierung den antisemitischen Propagandafilm „Jud Süß“ gedreht hatte. „Jud Süß“ ist bis heute ein Vorbehaltsfilm der Friedrich-Wilhelm-Murnau-Stiftung. Er gehört damit zum Bestand der Stiftung, ist nicht für den Vertrieb freigegeben, und darf nur mit Zustimmung und unter Bedingungen der Stiftung gezeigt werden.

Gegen den Boykottaufruf von Lüth strengte die Produktionsfirma ein zivilrechtliches Verfahren an. Das Landgericht Hamburg befand, dass Lüths Verhalten eine unerlaubte Handlung gem. § 826 BGB sei. Die persönliche Meinung von Lüth spiele dabei keine Rolle.

Das Bundesverfassungsgericht hob diese Entscheidung auf und betonte einerseits die Bedeutung der Meinungsfreiheit als Grundlage jeder Freiheit und andererseits den Umstand, dass Grundrechte nicht nur in der Beziehung zwischen Staat und Bürger, sondern auch in zivilrechtlichen Beziehungen der Bürger untereinander relevant sind – Einstrahlung der Grundrechte.

7 BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 – Lüth –, juris Ls. 1.

8 Ebd., juris Ls. 2.

Dabei könnten auch zivilrechtliche Vorschriften „*allgemeine Gesetze*“ im Sinne des Art. 5 Abs. 2 des Grundgesetzes⁹ (GG) sein,¹⁰ müssten aber „*im Lichte der besonderen Bedeutung des Grundrechts der freien Meinungsäußerung für den freiheitlichen demokratischen Staat ausgelegt werden.*“¹¹ Generalklauseln sind weit gefasste Vorschriften, die der Auslegung (Auffüllung) durch die Rechtsprechung im konkreten Einzelfall bedürfen. Beispiele dafür sind § 307 des Bürgerlichen Gesetzbuchs¹² (BGB) zur Wirksamkeit der Bestimmungen von Allgemeinen Geschäftsbedingungen und § 19 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen¹³ (GWB), nach dem der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein Unternehmen untersagt ist.

Zusammengefasst gilt also:

„Das Grundgesetz enthält in seinem Grundrechtsabschnitt verfassungsrechtliche Grundentscheidungen für alle Bereiche des Rechts. Diese Grundentscheidungen entfalten sich durch das Medium derjenigen Vorschriften, die das jeweilige Rechtsgebiet unmittelbar beherrschen, und haben vor allem auch Bedeutung bei der Interpretation zivilrechtlicher Generalklauseln (vgl. BVerfGE 7, 198 <205 f.>; 42, 143 <148>). Indem § 138 und 242 BGB ganz allgemein auf die guten Sitten, die Verkehrssitte sowie Treu und Glauben verweisen, verlangen sie von den Gerichten eine Konkretisierung am Maßstab von Wertvorstellungen, die in erster Linie von den Grundsatzentscheidungen der Verfassung bestimmt werden. Deshalb sind die Zivilgerichte von Verfassungs wegen verpflichtet, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln die Grundrechte als ‚Richtlinien‘ zu beachten. Verkennen sie das und entscheiden sie deshalb zum Nachteil einer Prozeßpartei, so verletzen sie diese in ihren Grundrechten (vgl. BVerfGE 7, 198 <206 f.>; st. Rspr.).“¹⁴

Diese Rechtsprechung wurde vom Bundesverfassungsgericht kontinuierlich weiterentwickelt. So heißt es in dem „Bierdosen-Flashmob für die Freiheit“-Beschluss aus dem Jahr 2015, in der das Gericht eine Demonstration auf einem privaten, aber der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Gelände gestattete:

9 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 u. 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gg/BJNR000010949.html>.

10 BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 – Lüth –, juris Ls. 3.

11 Ebd., juris Ls. 5.

12 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 607) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BJNR001950896.html>.

13 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2506) geändert worden ist. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/gwb/index.html>.

14 BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1993 – 1 BvR 567/89 – Bürgschaftsvertrag –, juris Rn. 48.

„Dennoch entfalten die Grundrechte als objektive Prinzipien Wirkung, und die Versammlungsfreiheit ist im Wege der mittelbaren Drittwirkung nach Maßgabe einer Abwägung zu beachten. Die Reichweite dieser Bindung bestimmt sich dabei nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz in Ausgleich der sich gegenüberstehenden Grundrechte. Wie das Bundesverfassungsgericht insoweit festgestellt hat, können Private im Wege der mittelbaren Drittwirkung von Grundrechten freilich unbeschadet ihrer eigenen Grundrechte auch ähnlich oder auch genauso weit wie der Staat durch die Grundrechte in Pflicht genommen werden, insbesondere, wenn sie in tatsächlicher Hinsicht in eine vergleichbare Pflichten- oder Garantenstellung hineinwachsen wie traditionell der Staat (vgl. BVerfGE 128, 226 <248>). Je nach Gewährleistungsinhalt und Fallgestaltung kann die mittelbare Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates nahe oder auch gleichkommen.“¹⁵

Diese Auffassung wurde 2020 vom Bundesgerichtshof in einem kartellrechtlichen Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes gegen Facebook noch einmal bestätigt:

„Die Wirkweise der Grundrechte im Zivilrecht als verfassungsrechtliche Wertentscheidungen bedeutet nicht, dass ihre Anforderungen in jedem Fall weniger weit reichen oder weniger anspruchsvoll sind als die unmittelbar staatsgerichteten Schutzwirkungen. Je nach den Umständen, insbesondere wenn private Unternehmen - wie hier - in eine dominante Position rücken und die Bereitstellung schon der Rahmenbedingungen öffentlicher Kommunikation selbst übernehmen, kann die Grundrechtsbindung Privater einer Grundrechtsbindung des Staates im Ergebnis vielmehr nahe- oder auch gleichkommen. Insoweit können auch hier strenge Strukturierungsanforderungen an die Datenverarbeitung und die Anknüpfung an Zweck und Zweckbindungen - insbesondere etwa in Wechselwirkung mit Einwilligungserfordernissen - geeignete und möglicherweise verfassungsrechtlich gebotene Mittel zum Schutz der informationellen Selbstbestimmung sein (BVerfG, WRP 2020, 39 Rn. 88 - Recht auf Vergessen I).“¹⁶

Bisher wurden von der Rechtsprechung noch keine konkreten Kriterien aufgestellt, die erfüllt werden müssen, damit ein privatrechtliches Unternehmen eine Pflichten- oder Garantenstellung hat, die mit der des Staates vergleichbar ist. Damit hängt eng auch die Frage zusammen, ob eine Marktmacht des Unternehmens vorhanden sein muss und wie diese bemessen wird, d. h. ob eine Marktmacht des Unternehmens im kartellrechtlichen Sinn vorhanden sein muss oder eine faktische wirtschaftliche Überlegenheit des Unternehmens im Sinne des Bürgschafts-Beschlusses¹⁷ des Bundesverfassungsgerichts ausreicht.

Einen Hinweis darauf, wie sich die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entwickeln könnte, gibt der Facebook-Beschluss seines Kartellsenats:

15 BVerfG, Einstweilige Anordnung vom 18. Juli 2015 – 1 BvQ 25/15 – Bierdosen-Flashmob für die Freiheit –, juris Rn. 6.

16 BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19 – Marktbeherrschende Stellung von Facebook –, juris Rn. 105.

17 BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1993 – 1 BvR 567/89 – Bürgschaftsvertrag.

„Das Beschwerdegericht hat ferner verkannt, dass der Zugang der Nutzer zu dem sozialen Netzwerk Facebook jedenfalls für Teile der Verbraucher in erheblichem Umfang über die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben entscheidet, so dass diesen nicht zugemutet werden kann, darauf zu verzichten (vgl. zur Bedeutung dieses Gesichtspunkts bei der mittelbaren Drittwirkung von Art. 3 Abs. 1 GG: BVerfGE 147, 267 Rn. 41 - Stadionverbot). Das soziale Netzwerk ist eine wichtige gesellschaftliche Kommunikationsform. Die Nutzung des zum Zweck des gegenseitigen Austauschs und der Meinungsäußerung eröffneten Forums ist wegen der hohen Anzahl der Nutzer und der Netzwerkeffekte (Rn. 44) von besonderer Bedeutung (vgl. BVerfG, NJW 2019, 1935 Rn. 15). Mangels einer entsprechenden Ausweichmöglichkeit kann von einer autonomen Entscheidung des Nutzers allenfalls insofern die Rede sein, als er auf die Inanspruchnahme einer nicht lebensnotwendigen Leistung auch verzichten kann. Der Schutz der Nachfrager vor einer Ausbeutung durch ein marktbeherrschendes Unternehmen ist jedoch nicht auf lebensnotwendige Produkte und Dienstleistungen beschränkt.“¹⁸

3.2. Das Grundrecht des Nutzers auf freie Meinungsäußerung – Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG

Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gewährleistet jedermann das sehr umfassende Recht, seine Meinung frei zu äußern:

„Jeder soll frei sagen können, was er denkt, auch wenn er keine nachprüfbaren Gründe für sein Urteil angibt oder angeben kann. Zugleich ist es der Sinn von Meinungsäußerungen, geistige Wirkung auf die Umwelt ausgehen zu lassen, meinungsbildend und überzeugend zu wirken. Werturteile sind danach geschützt, ohne daß es darauf ankäme, ob die Äußerung wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational ist (vgl. BVerfGE 61, 1 <7>; 85, 1 <15>).“¹⁹

3.2.1. Schmähkritik

Schmähkritik unterliegt nicht mehr dem grundgesetzlichen Schutz der Meinungsfreiheit. Hier tritt die Meinungsfreiheit hinter den Ehrenschatz zurück. Im Interesse eines lebendigen Meinungsbildungsprozesses hat das Bundesverfassungsgericht aber den von der Fachgerichtsbarkeit entwickelten Begriff eng definiert:

„Danach macht auch eine überzogene oder gar ausfällige Kritik eine Äußerung für sich genommen noch nicht zur Schmähung. Hinzutreten muß vielmehr, daß bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Sie muß jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung bestehen (vgl. BVerfGE 82, 272 <283 f.>). Aus diesem Grund wird Schmähkritik bei Äußerungen in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage

18 BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19 – Marktbeherrschende Stellung von Facebook –, juris Rn. 102.

19 BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 – 1 BvR 434/87 – Kriegsschuld –, juris Rn. 56.

nur ausnahmsweise vorliegen und im übrigen eher auf die sogenannte Privatfehde beschränkt bleiben (vgl. BGH, NJW 1974, S. 1762).“²⁰

Deutlich wird die Unterscheidung im „Soldaten sind Mörder“-Urteil:

„Die Beschwerdeführer haben mit ihren Äußerungen, Soldaten seien Mörder oder potentielle Mörder, nicht von bestimmten Soldaten behauptet, diese hätten in der Vergangenheit einen Mord begangen. Sie haben vielmehr ein Urteil über Soldaten und über den Soldatenberuf zum Ausdruck gebracht, der unter Umständen zum Töten anderer Menschen zwingt. Vom Vorliegen eines Werturteils, nicht einer Tatsachenbehauptung, sind auch die Straferichte ausgegangen.“²¹

3.2.2. Unwahre Tatsachenbehauptungen

Unwahre Tatsachenbehauptungen sind von der Meinungsfreiheit nicht mehr erfasst, da Lügen keinen Beitrag leisten können zu dem von der Verfassung intendierten Meinungsbildungsprozess in der Bevölkerung:

Fraglich ist, ob die Unwahrheit einer Tatsachenbehauptung allein schon dazu führt, dass diese nicht mehr in den Schutzbereich der Meinungsfreiheit fällt oder ob es dazu noch eines Vorsatzes, also eines entsprechenden Bewusstseins des Äußernden bedarf. Das Bundesverfassungsgericht äußerte sich 1994 dazu in der Kriegsschuld-Entscheidung folgendermaßen:

„Nur die bewußt unwahre Tatsachenbehauptung fällt von vornherein aus dem Schutzbereich des Grundrechts heraus, weil sie zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung nicht beitragen kann (vgl. BVerfGE 61, 1 <7 ff.>; 85, 1 <15>).“²²

Dies lässt vermuten, dass ein subjektives Element zur Äußerung einer unwahren Tatsachenbehauptung hinzukommen muss, um sie aus dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit herausfallen zu lassen.

In dem „Die CSU ist die NPD von Europa“-Beschluss von 1982, auf den in dem Beschluss von 1994 hingewiesen wird, setzt das Bundesverfassungsgericht dagegen erwiesene und bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen gleich:

„Konstitutiv für die Bestimmung dessen, was als Äußerung einer ‚Meinung‘ vom Schutz des Grundrechts umfaßt wird, ist mithin das Element der Stellungnahme, des Dafürhaltens, des Meinens im Rahmen einer geistigen Auseinandersetzung; auf den Wert, die Richtigkeit, die Vernünftigkeit der Äußerung kommt es nicht an. Die Mitteilung einer Tatsache ist im strengen Sinne keine Äußerung einer ‚Meinung‘, weil ihr jenes Element fehlt. Durch

20 BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 –, Soldaten sind Mörder –, juris Rn. 122.

21 BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91 –, Soldaten sind Mörder –, juris Rn. 109.

22 BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 – 1 BvR 434/87 – Kriegsschuld –, juris Rn. 57.

das Grundrecht der Meinungsäußerungsfreiheit geschützt ist sie, weil und soweit sie Voraussetzung der Bildung von Meinungen ist, welche Art. 5 Abs. 1 GG in seiner Gesamtheit gewährleistet. Was dagegen nicht zur verfassungsmäßig vorausgesetzten Meinungsbildung beitragen kann, ist nicht geschützt, insbesondere die erwiesen oder bewußt unwahre Tatsachenbehauptung. Im Gegensatz zur eigentlichen Äußerung einer Meinung kann es also für den verfassungsrechtlichen Schutz einer Tatsachenmitteilung auf die Richtigkeit der Mitteilung ankommen.“²³

Vor dem Hintergrund, dass das Bundesverfassungsgericht in beiden Beschlüssen davon ausgeht, dass unwahre Tatsachenbehauptungen nicht dazu geeignet seien, zu dem verfassungsmäßig geschützten Meinungsbildungsprozess beizutragen, erscheint es nur konsequent, erwiesen unwahre und bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen gleichzusetzen. Dies scheint auch unter dem Gesichtspunkt der praktischen Abgrenzung im Einzelfall gebotener.

Zu beachten ist jedoch, dass eine in der Form einer Tatsachenbehauptung auftretende Äußerung sehr wohl eine Meinungsäußerung sein kann, wenn sie beispielsweise so überspitzt ist, dass von dem Äußernden objektiv kein Anspruch auf inhaltliche Richtigkeit erhoben wird. Hier sei die Behauptung, dass die CSU die NPD von Europa sei, angeführt.²⁴

Entscheidend ist auch hier die Prüfung im konkreten Einzelfall.

3.3. Wissenschaftsfreiheit – Art. 5 Abs. 3 S. 1 GG

Von besonderer Bedeutung – gerade bei der Diskussion um COVID-19 – ist die Wissenschaftsfreiheit. „Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG erklärt Wissenschaft, Forschung und Lehre für frei. Damit wird nicht nur eine objektive Grundsatznorm für den Bereich der Wissenschaft aufgestellt.“²⁵ sie gilt vielmehr für jeden, der sich wissenschaftlich betätigt – auch wenn er nicht mit einer wissenschaftlichen Institution verbunden ist. „Jeder, der wissenschaftlich tätig ist, genießt daher Schutz vor staatlichen Einwirkungen auf den Prozeß der Gewinnung und Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.“²⁶

Das Bundesverfassungsgericht vertritt einen weiten, aber nicht grenzenlosen Wissenschaftsbegriff: „darunter fällt alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter Versuch zur Ermittlung von Wahrheit anzusehen ist (vgl. BVerfGE 35, 79 <113>; 47, 327 <367>).“²⁷

23 BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79 – Die CSU ist die NPD von Europa – BVerfGE 61, 1-13 – juris Rn. 15.

24 BVerfG, Beschluss vom 22. Juni 1982 – 1 BvR 1376/79 – Die CSU ist die NPD von Europa.

25 BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 – 1 BvR 434/87 – Kriegsschuld –, juris Rn. 46.

26 Ebd.

27 BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 – 1 BvR 434/87 – Kriegsschuld –, juris Rn. 47.

„Art. 5 Abs. 3 Satz 1 GG schützt aber nicht eine bestimmte Auffassung von Wissenschaft oder eine bestimmte Wissenschaftstheorie. Das wäre mit der prinzipiellen Unvollständigkeit und Unabgeschlossenheit unvereinbar, die der Wissenschaft trotz des für sie konstitutiven Wahrheitsbezugs eignet (vgl. BVerfGE 35, 79 <113>; 47, 327 <367 f.>). Der Schutz dieses Grundrechts hängt weder von der Richtigkeit der Methoden und Ergebnisse ab noch von der Stichhaltigkeit der Argumentation und Beweisführung oder der Vollständigkeit der Gesichtspunkte und Belege, die einem wissenschaftlichen Werk zugrunde liegen. Über gute und schlechte Wissenschaft, Wahrheit oder Unwahrheit von Ergebnissen kann nur wissenschaftlich geurteilt werden (vgl. BVerfGE 5, 85 <145>); Auffassungen, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion durchgesetzt haben, bleiben der Revision und dem Wandel unterworfen. Die Wissenschaftsfreiheit schützt daher auch Mindermeinungen sowie Forschungsansätze und -Ergebnisse, die sich als irrig oder fehlerhaft erweisen. Ebenso genießt unorthodoxes oder intuitives Vorgehen den Schutz des Grundrechts. Voraussetzung ist nur, daß es sich dabei um Wissenschaft handelt.“²⁸

Diese Grenze ist da erreicht, wo vorgefassten Meinungen – z.B. durch systematische Ausblendung von Fakten – lediglich der Anschein einer wissenschaftlichen Arbeit verliehen wird. Es muss vielmehr *„ein ernsthafter Versuch zur Findung der Wahrheit“²⁹* vorliegen:

„Einem Werk kann allerdings nicht schon deshalb die Wissenschaftlichkeit abgesprochen werden, weil es Einseitigkeiten und Lücken aufweist oder gegenteilige Auffassungen unzureichend berücksichtigt. All das mag ein Werk als fehlerhaft im Sinn der Selbstdefinition wissenschaftlicher Standards durch die Wissenschaft ausweisen. Dem Bereich der Wissenschaft ist es erst dann entzogen, wenn es den Anspruch von Wissenschaftlichkeit nicht nur im einzelnen oder nach der Definition bestimmter Schulen, sondern systematisch verfehlt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn es nicht auf Wahrheitserkenntnis gerichtet ist, sondern vorgefassten Meinungen oder Ergebnissen lediglich den Anschein wissenschaftlicher Gewinnung oder Nachweisbarkeit verleiht. Dafür kann die systematische Ausblendung von Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnissen, die die Auffassung des Autors in Frage stellen, ein Indiz sein. Dagegen genügt es nicht, daß einem Werk in innerwissenschaftlichen Kontroversen zwischen verschiedenen inhaltlichen oder methodischen Richtungen die Wissenschaftlichkeit bestritten wird.“³⁰

Somit sind wissenschaftliche Äußerungen von wissenschaftlich Tätigen in besonderem Maße verfassungsrechtlich geschützt, sofern sie von einem ernsthaften Versuch zur Wahrheits- und Erkenntnisgewinnung getragen sind und nicht systematisch Fakten, Quellen, Ansichten und Ergebnisse zur Unterstützung vorgefasster Meinungen oder Ergebnisse ausgeblendet werden. Der Schutz erstreckt sich auch auf Mindermeinungen sowie Forschungsansätze und -ergebnisse, die

28 BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 – 1 BvR 434/87 – Kriegsschuld –, juris Rn. 47.

29 Ebd., Rn. 51.

30 Ebd., Rn. 49.

sich als irrig oder fehlerhaft erweisen.³¹ Vorbehaltlich einer Einzelfallprüfung dürfte bei Vorliegen dieser Gegebenheiten wohl kaum die Löschung derartiger wissenschaftlicher Äußerungen zu rechtfertigen sein.

3.4. Das Grundrecht des Betreibers einer Plattform auf Privatautonomie – Art. 2 Abs. 1 GG

Bei der Abwägung ist auch die in Art. 2 Abs. 1 GG geschützte Privatautonomie zu berücksichtigen. Sie gewährleistet eine weitgehende Freiheit bei der Ausgestaltung privatrechtlicher Vertragsbeziehungen. Darunter könnte auch ein sog. „virtuelles Hausrecht“ fallen. Das „virtuelle Hausrecht“ ist die Befugnis eines Forenbetreibers, einem Nutzer den Zutritt zu einem virtuellen Raum (= seiner Homepage) ganz oder zeitweise zu verweigern bzw. Beiträge zu löschen, die gegen von dem Betreiber aufgestellte sog. „Community-Richtlinien“ verstoßen.

Die Privatautonomie kann nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts eingeschränkt sein, wenn eine der vertragsschließenden Parteien ein so starkes – beispielsweise wirtschaftliches – Übergewicht hat, dass sie der anderen die Vertragsbedingungen faktisch diktiert und zu einer übermäßigen Belastung der unterlegenen Partei führt. Eine solche könnte in einer Beschränkung der Meinungsfreiheit des Nutzers liegen.

Dabei darf nicht nur das „*Recht des Stärkeren*“³² gelten – alle Beteiligten genießen im Zivilrechtsverkehr den Schutz von Art. 2 Abs. 1 GG und können sich gleichermaßen auf ihre Privatautonomie berufen:

„Die kollidierenden Grundrechtspositionen sind in ihrer Wechselwirkung zu sehen und so zu begrenzen, daß sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden. Hat einer der Vertragsteile ein so starkes Übergewicht, daß er den Vertragsinhalt faktisch einseitig bestimmen kann, bewirkt dies für den anderen Vertragsteil Fremdbestimmung (vgl. BVerfG, 1990- 02-07, 1 BvR 26/84, BVerfGE 81, 242 <255>).“³³

Dies bedeutet nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts konkret:

„Für die Zivilgerichte folgt daraus die Pflicht, bei der Auslegung und Anwendung der Generalklauseln darauf zu achten, daß Verträge nicht als Mittel der Fremdbestimmung dienen. Haben die Vertragspartner eine an sich zulässige Regelung vereinbart, so wird sich regelmäßig eine weitergehende Inhaltskontrolle erübrigen. Ist aber der Inhalt des Vertra-

31 Das Bundesverfassungsgericht geht davon aus, dass Auffassungen, die sich in der wissenschaftlichen Diskussion zunächst durchgesetzt haben, der Revision und dem Wandel unterworfen bleiben. Darin spiegeln sich die alltägliche Erfahrung und die wissenschaftliche Erkenntnistheorie der Falsifikation wider, die maßgeblich von Karl Popper geprägt wurde und als allgemein anerkannte Standardmethodik der wissenschaftlichen Erkenntnisgewinnung gesehen wird. Vgl. z. B. Popper, Karl, Logik der Forschung. Zur Erkenntnistheorie der modernen Naturwissenschaft, Wien 1935.

32 BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1993 – 1 BvR 567/89 – Bürgschaftsvertrag –, juris Orientierungssatz 1.

33 Ebd.

ges für eine Seite ungewöhnlich belastend und als Interessenausgleich offensichtlich unangemessen, so dürfen sich die Gerichte nicht mit der Feststellung begnügen: ‚Vertrag ist Vertrag‘. Sie müssen vielmehr klären, ob die Regelung eine Folge strukturell ungleicher Verhandlungsstärke ist, und gegebenenfalls im Rahmen der Generalklauseln des geltenden Zivilrechts korrigierend eingreifen. Wie sie dabei zu verfahren haben und zu welchem Ergebnis sie gelangen müssen, ist in erster Linie eine Frage des einfachen Rechts, dem die Verfassung einen weiten Spielraum läßt. Ein Verstoß gegen die grundrechtliche Gewährleistung der Privatautonomie kommt aber dann in Betracht, wenn das Problem gestörter Vertragsparität gar nicht gesehen oder seine Lösung mit untauglichen Mitteln versucht wird.“³⁴

In einer kartellrechtlichen Entscheidung gegen Facebook zieht der Bundesgerichtshof im Hinblick auf den Missbrauch einer marktbeherrschenden Position bei der Freiheit zur Gestaltung des Geschäftsmodells Grenzen:

„Jedem Unternehmen, auch einem marktbeherrschenden, ist zwar grundsätzlich selbst überlassen, die Art seiner wirtschaftlichen Betätigung zu bestimmen, und zu entscheiden, mit welchen Waren oder Dienstleistungen es am Markt teilnehmen will. Die Freiheit des Normadressaten zur Gestaltung seines Geschäftsmodells besteht aber nur innerhalb der durch das Kartellrecht gezogenen Grenzen (BGHZ 156, 379, 389 - Strom und Telefon I). Sie ist ausgeschlossen, wo sie missbraucht wird oder zu einer Beschränkung des Wettbewerbs führt, die mit der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des Gesetzes unvereinbar ist. Im Rahmen der erforderlichen Interessenabwägung sind an die Schutzwürdigkeit der von einem Normadressaten verfolgten Belange mit zunehmender Abhängigkeit der Marktgegenseite von seinem Angebot in gleichem Maße steigende Anforderungen zu stellen (vgl. BGH, Urteil vom 23. Januar 2018 - KZR 48/15, WuW 2018, 326 Rn. 35 - Vertragswerkstatt). Die Bedeutung der Leistung Facebooks (Rn. 102) für die Nutzer rechtfertigt angesichts der sich aus den Feststellungen des Bundeskartellamts ergebenden wettbewerbswidrigen Wirkungen vor diesem Hintergrund die Einschränkung des unternehmerischen Freiraums.“³⁵

Die kartellrechtlichen Grenzen der Freiheit zur Gestaltung des Geschäftsmodells liegen also beim Missbrauch, der Beschränkung des Wettbewerbs und dem Grad der Abhängigkeit des Nutzers. Insofern liegt es insbesondere bei wettbewerbswidrigen Wirkungen nahe, auch in den Fällen der ungerechtfertigten Löschung oder sonstigen Beeinträchtigungen von Beiträgen auf Social Media-Plattformen, die Privatautonomie der Betreiber zugunsten der Nutzer einzuschränken.

3.5. Die praktische Konkordanz der Grundrechte

In Fällen der vorliegenden Art muss die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) des Nutzers der Plattform mit der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) und der grundgesetzlich garantierten Privatautonomie (Art. 1 i.V.m. der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG) des Betreibers

34 BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1993 – 1 BvR 567/89 – Bürgschaftsvertrag –, juris Rn. 56.

35 BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19 – Marktbeherrschende Stellung von Facebook –, juris Rn. 122.

der Plattform abgewogen werden. Dabei kommt der Meinungsfreiheit eine besondere Bedeutung auch dort zu, wo sie mit den privaten Interessen anderer in Konflikt tritt:³⁶

„Dabei kollidierende Grundrechtspositionen sind hierfür in ihrer Wechselwirkung zu erfassen und nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz so in Ausgleich zu bringen, dass sie für alle Beteiligten möglichst weitgehend wirksam werden (vgl. BVerfGE 129, 78 <101 f.>; 134, 204 <223 Rn. 68>; 142, 74 <101 Rn. 82>; stRspr.).“³⁷

4. Exkurs II: Die Rechtsnatur der Regeln der Plattform-Betreiber

Die Nutzer von Social Media-Plattformen schließen bei der Registrierung einen Nutzungsvertrag.³⁸ Bestandteil des Nutzungsvertrages können dabei die Regeln der Plattformbetreiber als vorformulierte Vertragsbedingungen Allgemeine Geschäftsbedingungen (§ 305 Abs. 1 S. 1 BGB) werden.³⁹ Voraussetzung dafür ist, dass diese wirksam zwischen den Parteien vereinbart worden sind. Dafür müsste gemäß § 305 Abs. 2 Nr. 2 BGB der Nutzer eine ihm zumutbare Möglichkeit haben, von den Allgemeinen Geschäftsbedingungen Kenntnis zu nehmen. Ob dies bei den sehr verschachtelten Regelwerken der Plattform-Betreiber tatsächlich der Fall ist, wurde bisher erstaunlicherweise nicht problematisiert.

Wenn diese Regeln wirksam vereinbart worden sein sollten, müssen sie einer inhaltlichen Kontrolle im Sinne der §§ 305 ff. BGB (sog. AGB-Kontrolle) standhalten und dürfen insbesondere nicht überraschend sein.

Es ist evident, dass bei der Prüfung der Frage, ob eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB vorliegt, auch die wertbildende Regelung des Art. 5 GG zu berücksichtigen ist. Das Landgericht Köln umreißt das Spannungsfeld plastisch:

„Es ist jedoch zweifelhaft, ob hieraus entnommen werden kann, dass ein Plattformanbieter oder jedenfalls die Verfügungsbeklagte im Rahmen ihres Geschäftsmodells verpflichtet ist, jedwede Meinung, soweit sie grundsätzlich als zulässige Meinungsäußerung im Sinne von Art. 5 GG anzusehen ist, auch als Post zuzulassen. Inwieweit ein Plattformbetreiber - und insbesondere ein Plattformbetreiber mit der besonderen Marktstellung, wie sie die Verfügungsbeklagte innehat - berechtigt ist, aus bestimmten Gründen bestimmte Meinungsäußerungen (sei es wegen ihrer Form oder ihres Inhalts) nicht (mehr) zuzulassen, ist eine heikle Frage.“⁴⁰

36 BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 – Lüth –, juris Rn. 77.

37 BVerfG, Beschluss vom 11. April 2018 – 1 BvR 3080/09 – Stadionverbot – juris Rn.32.

38 Friehe, Matthias, Löschen und Sperren in sozialen Netzwerken, NJW 2020, 1697.

39 So z.B.: LG Köln, Urteil vom 27. Juli 2018 – 24 O 187/18 – Otterngezücht – facebook, juris Rn. 98.

40 LG Köln, Urteil vom 27. Juli 2018 – 24 O 187/18 – Otterngezücht – facebook, juris Rn. 101.

5. Mögliche Rechtsansprüche des Nutzers auf Wiederherstellung von aufgrund von Verstößen gegen die Regeln der Betreiber entfernten legalen Beiträgen gegen den Betreiber einer Plattform

Hinsichtlich der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte auf den Vertrag zwischen dem Nutzer und dem Betreiber einer Social Media-Plattform gibt es seit dem 29. Juli 2021 eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs, deren Begründung aber noch nicht vorliegt. Die Entscheidungen der Oberlandesgerichte divergierten bis dahin. Um die Entwicklung der Rechtsprechung – gerade vor dem Hintergrund einer wahrscheinlichen verfassungsgerichtlichen Überprüfung – zu illustrieren, seien hier einige Entscheidungen hinsichtlich der Beurteilung der sog. „Community-Richtlinien“, die den Diskussionsstand vor der Entscheidung des Bundesgerichtshofs illustrieren, und die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 29. Juli 2021 anhand der Pressemitteilung vorgestellt.

5.1. OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18

Der 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München untersagte Facebook die Löschung eines Beitrages unterlegt mit einem Wilhelm Busch Zitat⁴¹ aufgrund einer Klausel⁴² in dem Richtlinienwerk des Plattformbetreibers. Diese Klausel benachteilige den Vertragspartner des Plattformbetreibers entgegen der Gebote von Treu und Glauben unangemessen gem. § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB, da es für die Löschung nach der Klausel allein auf die Ansicht des Plattformbetreibers ankomme⁴³ und diese im Hinblick auf die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte nicht vertretbar sei⁴⁴. Im Einzelnen:

„Nach dem Wortlaut der Klausel – dem zugleich die bei der gebotenen Auslegung zu Lasten des Verwenders (§ 305c Abs. 2 BGB) zugrunde zu legende kundenunfreundlichste Auslegung entspricht – kommt es für die Beurteilung der Frage, ob ein geposteter Beitrag gegen die Richtlinien der Antragsgegnerin verstößt und deshalb gelöscht werden darf, allein auf das Urteil der Antragsgegnerin an. Dieses einseitige Bestimmungsrecht der An-

41 "... Gar sehr verzwick't ist diese Welt, mich wundert's daß sie wem gefällt. Wilhelm Busch (1832 - 1908)". Vgl. Tenor 1. des OLG München, Beschluss v. 24.08.2018 – 18 W 1294/18. Abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-20659?hl=true>.

42 "5. Schutz der Rechte anderer Personen
Wir respektieren die Rechte anderer und erwarten von dir, dass du dies ebenfalls tust.
1. Du wirst keine Inhalte auf F posten oder Handlungen auf F durchführen, welche die Rechte einer anderen Person verletzen oder auf sonstige Art gegen das Gesetz verstoßen.
2. Wir können sämtliche Inhalte und Informationen, die du auf F postest, entfernen, wenn wir der Ansicht sind, dass diese gegen die Erklärung oder unsere Richtlinien verstoßen."

Zitiert nach: OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18 –, juris Rn. 23 ff.

43 OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18 –, juris Rn. 26 f.

44 OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18 –, juris Rn. 28 ff.

tragsgegnerin steht im Widerspruch dazu, dass der Vertrag zwischen Nutzer und Plattformbetreiber gemäß § 241 Abs. 2 BGB seinem Inhalt nach beide Vertragsparteien zur Rücksichtnahme auf die Rechte, Rechtsgüter und Interessen des anderen Teils verpflichtet (ebenso LG Frankfurt am Main, Beschluss vom 14.05.2018 – 2-03 O 182/18, S. 4).“⁴⁵

Diese Auslegung begründet der 18. Zivilsenat des Oberlandesgerichts München mit der mittelbaren Drittwirkung der Grundrechte auf die Auslegung zivilrechtlicher Generalklauseln:

„Mit dem gebotenen Ausgleich der kollidierenden Grundrechtspositionen nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz wäre es unvereinbar, wenn der Betreiber einer Social Media-Plattform gestützt auf ein ‚virtuelles Hausrecht‘ auf der von ihm bereitgestellten Plattform den Beitrag eines Nutzers, in dem er einen Verstoß gegen seine Richtlinien erblickt, auch dann löschen dürfte, wenn der Beitrag die Grenzen zulässiger Meinungsäußerung nicht überschreitet.“⁴⁶

5.2. OLG München, Beschluss vom 30. November 2018 – 24 W 1771/18

Im Widerspruch zu der Rechtsprechung des 18. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München⁴⁷ entschied der Einzelrichter des 24. Zivilsenats, „dass Nutzerbeiträge, die terroristische oder kriminelle Organisationen unterstützen, unabhängig davon, ob ein derartiger Beitrag durch die Meinungsfreiheit gedeckt ist, vom Plattformbetreiber entfernt werden“⁴⁸ können. Diese Entscheidung wurde damit begründet, dass

- die Richtlinien des Plattformbetreibers weder überraschend noch mehrdeutig seien,
- das Grundrecht auf Meinungsfreiheit auf die Rechtsbeziehungen Privater untereinander nicht unmittelbar anwendbar sei, sodass der Nutzer der Plattform in seinen Rechten nicht eingeschränkt sei und
- der Nutzer keinen Anspruch auf Zugang zu – in Anbetracht der Vielfalt der Plattformen für soziale Medien – nicht-marktbeherrschenden Medien habe.

In der Begründung führte der Richter aus:

„Bei den Gemeinschaftsstandards handelt es sich aus Sicht des Beschwerdegerichts um allgemeine Geschäftsbedingungen im Sinn des § 305 BGB, die wirksam in den zwischen dem Antragsteller und der Antragsgegnerin geschlossenen Vertrag einbezogen wurden. Dabei kann offen bleiben, ob auch nachträgliche Änderungen der Gemeinschaftsstandards Vertragsinhalt geworden sind, da die oben genannte Regelung betreffend die Unterstützung von terroristischen oder kriminellen Organisationen bereits in der ursprünglichen Fassung

45 OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18 –, juris Rn. 27 f.

46 OLG München, Beschluss vom 24. August 2018 – 18 W 1294/18 –, juris Ls. 3.

47 Eine vorhergehende Entscheidung des 18. Zivilsenats wird unter 5.1 in dieser Ausarbeitung vorgestellt.

48 OLG München, Beschluss vom 30. November 2018 – 24 W 1771/18 – Löschungsbefugnis des Plattformbetreibers, Ls. 1. Entscheidung abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-50857?hl=true>.

der *Gemeinschaftsstandards* enthalten war (vgl. Anlage K21). Die *Gemeinschaftsstandards* sind weder überraschend noch mehrdeutig im Sinn des § 305c BGB. Sie konkretisieren in zulässiger Weise, die bereits in den Nutzungsbedingungen enthaltene Verpflichtung des Antragstellers, keine gegen die *Gemeinschaftsstandards* verstoßende Inhalte in die Kommunikationsplattform einzustellen (vgl. Oberlandesgericht Dresden, Beschluss vom 08.08.2018 - 4 W 577/18). Die in den *Gemeinschaftsstandards* getroffene Regelung, dass Beiträge, die terroristische oder kriminelle Organisationen unterstützen, von der Antragstellerin entfernt werden, hält auch einer inhaltlichen Überprüfung stand. Das Beschwerdegericht teilt insbesondere nicht die Auffassung, die *Gemeinschaftsstandards* müssten gewährleisten, dass Beiträge, die vom Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) gedeckt sind, nicht von der Kommunikationsplattform der Antragsgegnerin entfernt werden (vgl. Oberlandesgericht München, Beschluss vom 24.08.2018 - 18 W 1294/18). Das Grundrecht auf Meinungsfreiheit gilt für die Rechtsbeziehungen Privater untereinander nicht unmittelbar. Vielmehr entfaltet sich der Rechtsgehalt der Grundrechte im Privatrecht mittelbar in der Weise, dass ihre verfassungsrechtlichen Wertentscheidungen über die Auslegung von Generalklauseln und sonstigen auslegungsbedürftigen Begriffen im Privatrecht zur Geltung zu bringen sind. Die mittelbare Drittwirkung von Grundrechten ist demnach auch bei der Frage zu berücksichtigen, ob Allgemeine Geschäftsbedingungen den Vertragspartner des Verwenders entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligen (§ 307 Abs. 1 BGB). Die Regelung, dass die Antragsgegnerin Beiträge löscht, die terroristische oder kriminelle Organisationen unterstützen, stellt auch unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG keine unangemessene Benachteiligung des Antragstellers im Sinn des § 307 BGB dar. Dabei ist zu sehen, dass Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG grundsätzlich keinen Anspruch darauf gibt, dass demjenigen, der eine Meinung kundtun will, Mittel zur Meinungskundgabe zur Verfügung gestellt werden. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG gibt insbesondere keinen Anspruch auf Zugang zu bestimmten Medien (vgl. Jarass in Jarass/Pieroth, GG, 15. Aufl. 2015, Art. 5 Rdnr. 18 mit weiteren Nachweisen). Eben dies verlangt der Antragsteller jedoch, wenn er die Antragsgegnerin verpflichten will, seinen Beitrag mit den ihr zur Verfügung stehenden technischen Mitteln weiterhin auf ihrer Kommunikationsplattform zu verbreiten. Ein verfassungsrechtlicher Leistungsanspruch auf aktive Unterstützung bei der Meinungskundgabe besteht schon nicht gegenüber staatlichen Stellen und umso weniger gegenüber Privaten. Social Media Plattformen, wie die der Antragsgegnerin, sind auch nicht mit öffentlich zugänglichen Einrichtungen gleichzustellen, die als Forum öffentlicher Meinungsäußerung jedem zugänglich sein müssen. Vielmehr erfolgt eine zulässige Beschränkung der Nutzung von Social Media Plattformen bereits durch den in den Nutzungsbedingungen vorgegebenen Nutzungszweck. Dementsprechend ist die Antragsgegnerin im Rahmen der vertraglichen Zweckvereinbarung berechtigt, die Nutzung ihrer Plattform für die Verbreitung jeglicher Beiträge auszuschließen, die terroristische oder kriminelle Organisationen unterstützen, unabhängig davon, ob ein derartiger Beitrag im Einzelfall durch die Meinungsfreiheit gedeckt ist oder nicht. Der Antragsteller kann sich ferner nicht darauf berufen, die Antragsgegnerin nehme eine Monopolstellung als Medium zur Meinungsverbreitung ein. Dies ist - angesichts der Vielfalt der Möglichkeiten der Meinungsverbreitung innerhalb und außerhalb des Internets - offensichtlich nicht der Fall (vgl.

hierzu Beurskens, ‚Hate-Speech‘ zwischen Löschungsrecht und Veröffentlichungspflicht, in NJW 2018, 3418/3419).“⁴⁹

5.3. KG Berlin, Beschluss vom 22. März 2019 – 10 W 172/18

Das Kammergericht stützt den Wiederherstellungsanspruch des Klägers auf § 241 Abs. 2 i.V.m. § 1004 BGB. Die Löschung des Videos und die darauf gestützte Einschränkung der Nutzung des Livestreamings seien „eine Pflichtverletzung hinsichtlich der vertraglich eingeräumten Nutzungsmöglichkeiten“, für die es an der erforderlichen Grundlage fehle.⁵⁰ Dabei lässt es die Fragen, welche Rechtsnatur der zwischen den Beteiligten geschlossene Vertrag hat und ob und inwieweit die sog. „Community-Richtlinien“ zu berücksichtigen sind, offen. Der von YouTube entfernte Beitrag hätte nach Ansicht des Kammergerichts schon deshalb nicht gelöscht werden dürfen, weil er noch nicht einmal gegen die sog. „Community-Richtlinien“ verstoßen habe.⁵¹

Für den Untersuchungsgegenstand ebenfalls relevant ist das obiter dictum der Entscheidung:

„Die Antragsgegnerin, die nach eigener Darstellung eine Video-Hosting- und Kommunikationsplattform betreibt, auf der Nutzern die Möglichkeit geboten wird, eigene Videoinhalte zum Abruf für Dritte einzustellen, und auf der mehrere 100 Millionen Videos eingestellt sind, hat bei der Anwendung ihrer Richtlinien in jedem Fall die mittelbare Drittwirkung der Grundrechte, insbesondere des Grundrechts der Nutzer auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), zu berücksichtigen. Es muss deshalb gewährleistet sein, dass eine zulässige Meinungsäußerung nicht von der Plattform entfernt werden darf (vgl. OLG München, Beschl. v. 24.08.2018 – 18 W 1294/18, NJW 2018, 3115 unter Verweis auf LG Frankfurt a.M., MMR 2018, 545 m.w.N. zu Facebook).“⁵²

Das Kammergericht kann also dahingehend interpretiert werden, dass keine von dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit gedeckte Äußerung von dem Plattformbetreiber entfernt werden darf.

5.4. OLG Nürnberg, Urteil vom 4. August 2020 – 3 U 3641/19 – Goldstücke – Richtlinien des Plattformbetreibers im Rahmen der Berufsfreiheit

Das Oberlandesgericht Nürnberg entschied in einem derjenigen Urteile, die derzeit beim Bundesgerichtshof als Revisionsinstanz anhängig sind, dass „die Grundentscheidung, Maßnahmen zu ergreifen, damit sich andere Nutzer nicht wegen einer Verrohung von der Plattform des Betreibers eines sozialen Netzwerks abwenden,“ als unternehmerische Entscheidung in den Schutzbereich der Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) fielen. „Wegen der kollidierenden Interessen kann in

49 OLG München, Beschluss vom 30. November 2018 – 24 W 1771/18 – Löschungsbefugnis des Plattformbetreibers, Rn. 20. Entscheidung abrufbar unter: <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/Y-300-Z-BECKRS-B-2018-N-50857?hl=true>.

50 KG Berlin, Beschluss vom 22. März 2019 – 10 W 172/18 – YouTube –, juris Rn. 15.

51 KG Berlin, Beschluss vom 22. März 2019 – 10 W 172/18 – YouTube –, juris Rn. 21, 24.

52 KG Berlin, Beschluss vom 22. März 2019 – 10 W 172/18 – YouTube –, juris Rn. 17.

den Nutzungsbedingungen eines sozialen Netzwerks dem Äußernden wegen Art. 5 Abs. 2 GG z.B. ein ‚Mäßigungs- oder Sachlichkeitsgebot‘ auferlegt werden. Auf diese Art und Weise können die Freiheitsrechte der Beteiligten in ein Verhältnis praktischer Konkordanz gebracht und miteinander vereinbart werden.“

Die Benutzerrichtlinien des Plattformbetreibers seien dem Nutzer einseitig vorgegeben und daher einer Inhaltskontrolle zugängliche AGB⁵³, die aber einer Inhaltskontrolle standhielten.

Folgerichtig verneint das Gericht im Anschluss an die Rechtsprechung des OLG Dresden trotz eingeräumter Marktmacht des Betreibers der Plattform einen Kontrahierungszwang:

„Auch wenn die Plattform der Beklagten im Bereich der sozialen Netzwerke in Deutschland eine überragend wichtige Stellung einnimmt, unterliegt die Beklagte im Rahmen allgemeiner Diskriminierungsverbote keinem Kontrahierungszwang, sondern ist bei der Auswahl ihrer Vertragspartner im Rahmen allgemeiner Diskriminierungsverbote frei (OLG Dresden, Beschluss vom 11. Dezember 2019 – 4 U 1680/19, juris-Rn. 7).⁵⁴“

Eine Besonderheit dieses Urteils ist der Hinweis auf das aus dieser Prämisse konsequenterweise resultierende ordentliche Kündigungsrecht des Betreibers gegenüber dem Nutzer:

„Zu berücksichtigen ist zudem, dass der Beklagten ein ordentliches Kündigungsrecht zusteht, auch wenn ein solches nicht vertraglich eingeräumt ist. Dies folgt daraus, dass bei Dauerschuldverhältnissen, die keine feste Laufzeit aufweisen, die Kündigungsmöglichkeit die Funktion hat, die Privatautonomie wiederherzustellen, indem die bestehenden Bindungen aufgehoben werden. Ohne jegliches Kündigungsrecht würde das Dauerschuldverhältnis die Parteien endlos aneinanderbinden und wechselseitig verpflichten, womit die vom Privatrecht als unerschöpflich vorausgesetzte Freiheitsbetätigung durch individuelle Selbstbestimmung ausgehöhlt würde. Bei Verträgen mit unbestimmter Vertragslaufzeit folgt das ordentliche Kündigungsrecht somit aus dem Bedürfnis zur Wiederherstellung umfänglicher Freiheitsentfaltungsmöglichkeit. Das Lösungsinteresse erlangt hier den Stellenwert eines rechtsethischen „Entpflichtungsinteresses“ (vgl. jeweils Sorge, JA 2017, 887 (889 f.); Esser/Schmidt Schuldrecht Allgemeiner Teil I/1, 8. Aufl. 1995, § 20 I pr (S. 320)). Die Frage kann daher lediglich lauten, mit welcher Frist die Beklagte ordentlich kündigen kann, und ob sie hierzu zwar nicht eines wichtigen Grundes wie in § 314 BGB, aber jedenfalls eines sachlich berechtigten Interesses bedarf. Ein sachlicher Grund könnte aber, auch in kartellrechtlicher Hinsicht, gerade daraus hergeleitet werden, dass die Beklagte sich und ihren Nutzern neue Regeln gibt und sie nicht parallel zwei oder mehr Regelwerke benutzen möchte.“⁵⁵

53 OLG Nürnberg, Urteil vom 4. August 2020 – 3 U 3641/19 – Goldstücke –, juris Rn.68.

54 OLG Nürnberg, Urteil vom 4. August 2020 – 3 U 3641/19 – Goldstücke –, juris Rn. 74.

55 Ebd., Rn. 77.

5.5. OLG Dresden, Urteil vom 20. August 2020 – 4 U 784/20 – Wirksamkeit der Richtlinien des Plattformbetreibers

Das Oberlandesgericht Dresden gelangt zu der Überzeugung, dass die Richtlinien eines Plattformbetreibers zwischen ihm und dem Nutzer wirksam vereinbart seien. Für die Wirksamkeit der Richtlinie im konkreten Fall sprechen nach Ansicht des Gerichts

- objektivierbare Kriterien,
- Vorhersehbarkeit der Sanktion für den Nutzer,
- keine Benachteiligung des Nutzers, da keine Verletzung wesentlicher Rechte des Nutzers,
- Geschäftszweck des Plattformbetreibers: respektvoller Umgang,
- abgestuftes Sanktionssystem und
- Interesse des Plattformbetreibers, nicht als Störer in Anspruch genommen zu werden.

Im Einzelnen begründet das Gericht dies wie folgt:

„Die neuen Nutzungsbedingungen, insbesondere die darin enthaltenen Gemeinschaftsstandards sind, auch nach §§ 138, 307ff. BGB wirksam. Die in Ziffer 3. der Nutzungsbedingungen der Beklagten enthaltenen Sanktionsmöglichkeiten knüpfen an objektivierbare Kriterien an und sind auch nicht intransparent. Diese rechtliche Würdigung gilt sowohl für die Voraussetzungen, unter denen sich ... Sanktionen vorbehält, als auch hinsichtlich der Rechtsfolgen. Richtig ist zwar, dass sich Ziffer 3.2 der Nutzungsbedingungen (Anlage K1) nicht im Einzelnen mit der Frage befasst, bei welchen Verstößen genau welche Sanktionen vorgesehen sind. Wie der Senat bereits mehrfach ausgeführt hat, genügt es aber, wenn der Nutzer weiß, dass ihn ein abgestuftes Sanktionssystem erwartet und die Beklagte je nach Schwere des Verstoßes eine Sanktion bis hin zur Deaktivierung des gesamten Kontos verhängen kann. Damit ist dem Nutzer hinreichend klar, dass ihn eine Sanktion treffen kann, an deren Ende bei wiederholten Zuwiderhandlungen gegen die Nutzungsbedingungen und Gemeinschaftsstandards die komplette Deaktivierung des Kontos steht. Dies ist hinreichend transparent und benachteiligt den Kläger auch nicht unangemessen. Eine unangemessene Benachteiligung eines Vertragspartners des Verwenders im Sinne des § 397 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB, bei der der Verwender durch seine einseitige Vertragsgestaltung missbräuchlich eigene Interessen auf Kosten seines Vertragspartners durchzusetzen versucht, ohne von vornherein auch dessen Belange hinreichend zu berücksichtigen und ihm einen angemessenen Ausgleich zuzugestehen (BGH, Urteil vom 17.09.2009 - III ZR 207/08; Urteil vom 01.02.2005 - 10 ZR 10/04, jeweils nach juris und jeweils m.w.N.), liegt hierin schon deshalb nicht, weil hierdurch keine wesentlichen Rechte der Nutzer verletzt oder unangemessen beschränkt werden, die sich aus der Natur des Vertrages ergeben. Nach der Natur des Nutzungsvertrages möchte die Beklagte eine Plattform zur Verfügung stellen, auf der die Nutzer einen respektvollen Umgang miteinander wahren und auf der sich jeder Nutzer ‚sicher‘ fühlt (vgl. Gemeinschaftsstandards, dort unter „Einleitung“). Dies ist der Geschäftszweck, der dem Kunden bei Inanspruchnahme der Leistungen vor Augen geführt wird und zu dessen Definition die Beklagte als privater Anbieter berechtigt ist. Innerhalb eines solchermaßen definierten Vertragszwecks liegt keine unzulässige Einschränkung darin, bei Verstößen gegen die an diesem Vertragszweck orientierten Standards ein abgestuftes Sanktionssystem bis hin zur Deaktivierung des Kontos auszusprechen (vgl. OLG Dresden, 4 U 2890/19 - juris Rz. 27 m.w.N.; Senatsbeschluss vom 11.12.2019 - 4 U 1618/18 m.w.N.; OLG Hamm, Beschluss vom 16.03.2020 - I-22 U 40/19; Schleswig-Holstein. OLG, Urteil vom 26.02.2020 - 9 U 125/19; OLG Bamberg, Beschluss

vom 06.02.2020 - 8 U 246/19; OLG München, Beschluss vom 30.11.2018 - 24 W 1771/18). Dabei darf auch nicht außer Betracht bleiben, dass der Vertrag zwischen Nutzer und Plattformbetreiber gem. § 241 Abs. 2 BGB auch den Nutzer verpflichtet, bei der Inanspruchnahme von Leistungen auf die Belange des Betreibers Rücksicht zu nehmen (OLG München, Urteil vom 18.2.2020, 18 U 3465/19, Rn 79 - juris). Hierzu zählt auch das Interesse, von einer Inanspruchnahme als Störer nach dem NetzDG in weitestgehenden Ausmaß verschont zu bleiben.⁵⁶ “

5.6. Bundesgerichtshof, Urteil vom 29. Juli 2021 – III ZR 179/20 und III ZR 192/20 – grundsätzliche Wirksamkeit der Richtlinien des Plattformbetreibers bei Informations- und Gegenäußerungsrecht des Nutzers

Der Bundesgerichtshof verkündete am 29. Juli 2021 seine Entscheidung über die in den in der Ausarbeitung unter 1. genannten Fällen, wonach Regelungen des Betreibers einer Social Media-Plattform, die die Löschung von legalen Beiträgen ermöglichen, unter bestimmten Bedingungen wirksam sein können. Die Urteilsgründe liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor, daher sei hier die Pressemitteilung⁵⁷ des Bundesgerichtshofs kurz dargestellt:

Es kann noch keine Auseinandersetzung und Beurteilung der Argumentation des Bundesgerichtshofs vorgenommen werden, da das Urteil noch nicht vorliegt. Hier wird nur der Inhalt der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs wiedergegeben. Eine Prüfung ob und inwieweit der Inhalt der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs die Begründung des Urteils rausreichen ausführlich wiedergibt, konnte daher nicht vorgenommen werden.

5.6.1. Nutzungsbedingungen des Betreibers der Social Media-Plattform wurden als Allgemeine Geschäftsbedingungen wirksam in den zwischen den Parteien bestehenden Nutzungsvertrag einbezogen

Der Bundesgerichtshof stellte zunächst fest, dass es sich bei den Nutzungsbedingungen des Betreibers, die ihn dazu berechtigen, bestimmte Beiträge bei Verstoß gegen die Regelungen des Betreibers der Social Media-Plattform zu löschen, um Allgemeine Geschäftsbedingungen handele. Diese seien in dem konkreten Fall auch wirksam vereinbart worden.

5.6.2. Grundsatz der praktischen Konkordanz der Grundrechte bei der Prüfung der Wirksamkeit der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB

Bei der Beurteilung, ob eine Klausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen gem. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB unwirksam ist, seien die kollidierenden Grundrechte der Betroffenen – hier also die

56 OLG Dresden, Urteil vom 20. August 2020 – 4 U 784/20 – Wirksamkeit der Richtlinien des Plattformbetreibers – juris Rn. 22.

57 Presseerklärung des Bundesgerichtshofs Nr. 149/2021 vom 29. Juli 2021: Bundesgerichtshof zu Ansprüchen gegen die Anbieterin eines sozialen Netzwerks, die unter dem Vorwurf der "Hassrede" Beiträge gelöscht und Konten gesperrt hat. Abrufbar unter: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021149.html?nn=10690868>.

Meinungsäußerungsfreiheit des Nutzers gem. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG und die Berufsausübungsfreiheit des Betreibers der Social Media-Plattform gem. Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG – nach dem Grundsatz der praktischen Konkordanz – s. 3.5. – in Ausgleich zu bringen.

5.6.3. Überwiegen des Grundrechts des Betreibers auf Berufsausübungsfreiheit

Nach der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs ergibt diese Abwägung, dass Betreiber einer Social Media-Plattform grundsätzlich dazu berechtigt sind, *„den Nutzern ihres Netzwerks die Einhaltung bestimmter Kommunikationsstandards vorzugeben, die über die strafrechtlichen Vorgaben (z.B. Beleidigung, Verleumdung oder Volksverhetzung) hinausgehen.“* Die Betreiber dürften sich das Recht vorbehalten, *„bei Verstoß gegen die Kommunikationsstandards Beiträge zu entfernen und das betreffende Nutzerkonto zu sperren.“*⁵⁸

Diese in der Pressemitteilung apodiktisch dargestellte Abwägung erstaunt vor der Wertung des Bundesverfassungsgerichts in dem „Lüth“-Urteil – s. 3.1.–, das die Meinungsfreiheit als Grundlage jeglicher Freiheit ansieht:

*„Das Grundrecht auf freie Meinungsäußerung ist als unmittelbarster Ausdruck der menschlichen Persönlichkeit in der Gesellschaft eines der vornehmsten Menschenrechte überhaupt <un des droits les plus précieux de l’homme nach Artikel 11 der Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte von 1789>. Für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung ist es schlechthin konstituierend, denn es ermöglicht erst die ständige geistige Auseinandersetzung, den Kampf der Meinungen, der ihr Lebenselement ist <BVerfGE 5, 85 <205>>. Es ist in gewissem Sinn die Grundlage jeder Freiheit überhaupt, "the matrix, the indispensable condition of nearly every other form of freedom" <Cardozo>.“*⁵⁹

5.6.4. Bedingung für das Überwiegen der Grundrechte des Betreibers: Information des Nutzers und Gegenäußerungsmöglichkeit

Ebenfalls bemerkenswert ist, dass zwar einerseits das Grundrecht des Betreibers auf Berufsausübungsfreiheit gem. Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG gegenüber dem Grundrecht der Nutzer auf Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG überwiegen soll, *„für einen interessengerechten Ausgleich der kollidierenden Grundrechte und damit die Wahrung der Angemessenheit im Sinne von § 307 Abs. 1 S. 1 BGB“* es andererseits jedoch erforderlich sei, dass sich der Betreiber einer Social Media-Plattform in seinen Geschäftsbedingungen dazu verpflichtet, *„den betreffenden Nutzer über die Entfernung eines Beitrags zumindest nachträglich und über eine beabsichtigte*

58 Presseerklärung des Bundesgerichtshofs Nr. 149/2021 vom 29. Juli 2021: Bundesgerichtshof zu Ansprüchen gegen die Anbieterin eines sozialen Netzwerks, die unter dem Vorwurf der "Hassrede" Beiträge gelöscht und Konten gesperrt hat. Abrufbar unter: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021149.html?nn=10690868>.

59 BVerfG, Urteil vom 15. Januar 1958 – 1 BvR 400/51 – Lüth –, juris Rn. 32.

*Sperrung seines Nutzerkontos vorab zu informieren, ihm den Grund dafür mitzuteilen und eine Möglichkeit zur Gegenäußerung einzuräumen, an die sich eine Neubescheidung anschließt.*⁶⁰

5.7. Zwischenfazit

Zivilrechtliche Ansprüche gegen verfassungswidrig agierende Anbieter von Plattformen umfassen – siehe oben – die uneingeschränkte Wiederherstellung des sanktionierten Beitrages. Dies soll nach der Auffassung des Bundesgerichtshofs allerdings nur dann gelten, wenn der Betreiber einer Social Media-Plattform in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht statuiert hat, den Nutzer mindestens nach einer Löschung eines Beitrages und vor Löschung seines Kontos zu informieren und ihm Gelegenheit zur Gegenäußerung zu geben. Hat er eine solche Regelung getroffen, sollen die entsprechenden Sanktionsklauseln wirksam sein, sodass der Betreiber einer Social Media-Plattform Beiträge, die den einseitig vom Betreiber vorgegebenen Regeln der Plattform widersprechen, auch dann löschen kann, wenn sie nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland legal sind. Ähnliches dürfte auch für andere Sanktionen wie z.B. eine Begrenzung der Reichweite von Empfehlungen gelten.

Daneben wäre ein in Fällen einer unberechtigten Sanktion zivilrechtlicher Schadensersatzanspruch denkbar. Dies setzt aber voraus, dass der Vertragspartner des Anbieters einer Plattform einen vermögensrechtlichen, also in Geld zu beziffernden, Schaden erlitten hat. Dieser müsste von dem Vertragspartner des Anbieters einer Plattform nicht nur beziffert, sondern auch nachgewiesen werden.

6. Kartellrechtliche Aspekte

Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen können auch nach § 19 Abs. 1 GWB nichtig sein, wenn ein Unternehmen durch dies Regelungen seine Marktmacht missbraucht.

6.1. Marktbeherrschung

Marktbeherrschend ist ein Unternehmen nach § 18 Abs. 1 GWB, wenn es als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen auf dem sachlich, räumlich und zeitlich relevanten Markt ohne Wettbewerber ist, keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat.

60 Presseerklärung des Bundesgerichtshofs Nr. 149/2021 vom 29. Juli 2021: Bundesgerichtshof zu Ansprüchen gegen die Anbieterin eines sozialen Netzwerks, die unter dem Vorwurf der "Hassrede" Beiträge gelöscht und Konten gesperrt hat. Abrufbar unter: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/2021149.html?nn=10690868>.

Nach wettbewerbsrechtlichen Normen wird ein Unternehmen als marktbeherrschend vermutet, wenn es einen Marktanteil von mindestens 40 Prozent hat (§ 18 Abs. 4 GWB). Marktbeherrschung wird aber gem. § 18 Abs. 5 GWB iVm § 18 Abs. 1 GWB auch angenommen, wenn zwei oder mehr Unternehmen zusammengenommen

- ohne Wettbewerber sind,
- keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt sind oder
- zusammen eine im Verhältnis zu den Wettbewerbern überragende Marktstellung haben.

Eine Gesamtheit von Unternehmen gilt gem. § 18 Abs. 6 GWB als marktbeherrschend, wenn sie

- aus drei oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von 50 Prozent erreichen, oder
- aus fünf oder weniger Unternehmen besteht, die zusammen einen Marktanteil von zwei Dritteln erreichen.

Genaue Zahlen, die einen „Schwellenwert“ für die Marktbeherrschung oder die Marktmacht darstellen könnten, werden im Beschluss des Bundeskartellamts nicht genannt. Dies dürfte sich schon deswegen erübrigen, weil das Bundeskartellamt eine monopolartige Stellung von Facebook im relevanten Markt erkannt hat. Marktabgrenzung

Entscheidend für die Feststellung, ob ein Unternehmen in einem bestimmten Markt beherrschend ist, ist die Abgrenzung dieses Marktes. Dabei sind sachliche, räumliche und zeitliche Faktoren zu berücksichtigen.

6.2.1. Sachliche Marktabgrenzung

Hier sei in Grundzügen die Argumentation des Bundeskartellamts in einem kartellrechtlichen Verfahren gegen Facebook⁶¹ dargestellt, die vom Bundesgerichtshof im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes bestätigt wurde⁶². Dabei ging es um die Frage, inwieweit die Datenschutz-Richtlinien von Facebook die Grundrechte der Benutzer aufgrund eines möglichen Missbrauchs seiner marktbeherrschenden Stellung verletzen:

Das Bundeskartellamt skizzierte die Situation folgendermaßen:

„Die verschiedenen Formen der sozialen Medien werden in der öffentlichen Diskussion auf unterschiedlichste Weise klassifiziert. So werden aus Marketingsicht beispielsweise „Social Networks“ (wie z.B. Facebook, LinkedIn, Xing, WhatsApp und Single-Portale) von „Content Sharing & Entertainment Plattformen“ (wie z.B. YouTube, Flickr, Instagram, Pinterest), „Knowledge Communities“ oder „Blogging-Plattformen“ (wie z.B. der häufig als

61 Bundeskartellamt (BKartA), Beschluss vom 6. Februar 2016 – B6-22/16 – Facebook –. Abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufricht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

62 BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19 – Marktbeherrschende Stellung von Facebook.

„Microblog“ eingeordnete Dienst „Twitter“) und „Consumer Communities“ (z.B. Bewertungsportale) unterschieden. ... Andere Marketing-Vertreter unterscheiden dagegen u.a. „Social-Networking“ und „Social-Sharing“. Social Networking beschreibt Dienste, die Gleichgesinnte vernetzen, Meinungen von vielen Menschen generieren und es den Benutzern ermöglichen, sich schnell über die verschiedensten Themen zu informieren und somit von dem Wissen und den Erfahrungen anderer Teilnehmer zu profitieren, beispielsweise Facebook.com, Twitter, Tumblr, Xing, Google+, LinkedIn. Dagegen seien „Social Sharing-Plattformen“ (Austauschplattformen) Plattformen, auf denen Nutzer multimediale Inhalte im Web bereitstellen, verwalten, mit einer Beschreibung versehen, kategorisieren, verschlagworten, vernetzen und mit anderen Nutzern austauschen können. Hierfür werden Flickr, Instagram und YouTube genannt. ... Vertreter der Wissenschaft unterscheiden teilweise wiederum unter Berücksichtigung der Intensität der sozialen Präsenz (social presence) durch die Medienart („rich media content“) und der Selbstpräsentation der Nutzer (self presentation/self disclosure)...⁶³

Das Bundeskartellamt kam zu dem Schluss, dass Facebook „gegenüber den privaten Nutzern auf dem nationalen Markt für soziale Netzwerke tätig“⁶⁴ ist. Zu diesen zählten – im Gegensatz zu der von Facebook vertretenen Auffassung – nicht die Dienste YouTube und Twitter. „Zwar gibt es bei den Diensten in den Funktionen Überschneidungen mit Facebook.com. Es sind jedoch wesentliche Unterschiede im Hinblick auf den Nutzungszweck der Dienste, die Positionierung durch die Anbieter und die dafür angebotenen Funktionen festzustellen, die gegen eine Austauschbarkeit mit Facebook.com aus Sicht des Nutzers sprechen.“⁶⁵

6.2.2. Räumliche Marktabgrenzung

Räumlich sei dabei auf den Markt in der Bundesrepublik Deutschland abzustellen.⁶⁶ Grundlage der Marktmachtprüfung ist dabei u.a. die Zahl der täglich aktiven Nutzer. Hierfür sprächen nach den Ermittlungen des Bundeskartellamts zum einen die tatsächliche Nutzung der sozialen Netzwerke in Deutschland sowie die bestehenden nationalen Besonderheiten. Auch sei der vom Verhalten betroffene Markt nicht wegen einer Angebotsumstellungsflexibilität räumlich über Deutschland hinaus abzugrenzen.⁶⁷

63 BKartA, Beschluss vom 6. Februar 2016 – B6-22/16 – Facebook –, Rn. 171. Abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

64 BKartA, Beschluss vom 6. Februar 2016 – B6-22/16 – Facebook –, Rn. 212. Abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

65 Ebd., Rn. 308.

66 Ebd., Rn. 344.

67 Ebd., Rn. 400ff.

6.2.3. Kausalität der marktbeherrschenden Stellung

Für die „Ausnutzung“ einer marktbeherrschenden Stellung genügt nach allgemeinen Regeln eine „normative Kausalität“ zwischen der Marktbeherrschung und dem Verhalten. Dabei sei es ausreichend, wenn sich das Verhalten auf Grund der Marktbeherrschung im Ergebnis als wettbewerbschädlich erweist, so dass zwar keine strenge Kausalität, wohl aber eine Ergebniskausalität zu fordern sei.⁶⁸

68 Ebd., Rn. 873.

6.3. Missbrauch

Die Verwendung unzulässiger Allgemeiner Geschäftsbedingungen durch marktbeherrschende Unternehmen kann einen Missbrauch nach der Generalklausel des § 19 Abs. 1 GWB⁶⁹ darstellen.⁷⁰ Nach Auffassung des Bundeskartellamts sind die Nutzungsbedingungen in Verbindung mit der Daten- und Cookie-Richtlinie von Facebook Geschäftsbedingungen im Sinne des § 19 GWB.⁷¹ Dabei sei der kartellrechtliche Begriff der Geschäftsbedingung, wie er etwa in § 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 und 3 GWB verwandt werde, weit auszulegen, um neben der Preisgestaltung die gesamte

69 § 19 Verbotenes Verhalten von marktbeherrschenden Unternehmen

- (1) Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen ist verboten.
- (2) Ein Missbrauch liegt insbesondere vor, wenn ein marktbeherrschendes Unternehmen als Anbieter oder Nachfrager einer bestimmten Art von Waren oder gewerblichen Leistungen
 1. ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar unbillig behindert oder ohne sachlich gerechtfertigten Grund unmittelbar oder mittelbar anders behandelt als gleichartige Unternehmen;
 2. Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, die von denjenigen abweichen, die sich bei wirksamem Wettbewerb mit hoher Wahrscheinlichkeit ergeben würden; hierbei sind insbesondere die Verhaltensweisen von Unternehmen auf vergleichbaren Märkten mit wirksamem Wettbewerb zu berücksichtigen;
 3. ungünstigere Entgelte oder sonstige Geschäftsbedingungen fordert, als sie das marktbeherrschende Unternehmen selbst auf vergleichbaren Märkten von gleichartigen Abnehmern fordert, es sei denn, dass der Unterschied sachlich gerechtfertigt ist;
 4. sich weigert, ein anderes Unternehmen gegen angemessenes Entgelt mit einer solchen Ware oder gewerblichen Leistung zu beliefern, insbesondere ihm Zugang zu Daten, zu Netzen oder anderen Infrastruktureinrichtungen zu gewähren, und die Belieferung oder die Gewährung des Zugangs objektiv notwendig ist, um auf einem vor- oder nachgelagerten Markt tätig zu sein und die Weigerung den wirksamen Wettbewerb auf diesem Markt auszuschalten droht, es sei denn, die Weigerung ist sachlich gerechtfertigt;
 5. andere Unternehmen dazu auffordert, ihm ohne sachlich gerechtfertigten Grund Vorteile zu gewähren; hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, ob die Aufforderung für das andere Unternehmen nachvollziehbar begründet ist und ob der geforderte Vorteil in einem angemessenen Verhältnis zum Grund der Forderung steht.
- (3) Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 und Nummer 5 gilt auch für Vereinigungen von miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen im Sinne der §§ 2, 3 und 28 Absatz 1, § 30 Absatz 2a, 2b und § 31 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4. Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 1 gilt auch für Unternehmen, die Preise nach § 28 Absatz 2 oder § 30 Absatz 1 Satz 1 oder § 31 Absatz 1 Nummer 3 binden.

70 BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19 – marktbeherrschende Stellung von Facebook – juris Rn. 55.

71 BKartA, Beschluss vom 6. Februar 2016 – B6-22/16 – Facebook –, Rn. 561. Abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

von einem Machtgefälle geprägten Anbieter-Nachfrager-Beziehung dem Missbrauchsverbot zu unterstellen.⁷²

6.4. Facebook-Beschluss des Kartellsenats des BGH - Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat mit seinem Beschluss vom 23. Juni 2020⁷³ die Entscheidung vom 16. Februar 2016⁷⁴ des Bundeskartellamts zum Vorwurf der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch Facebook bestätigt und entschieden, dass der Beschluss des Bundeskartellamts durchgesetzt werden darf. Das Bundeskartellamt ist zu folgenden Prüfungsergebnissen gekommen:

Facebook ist nach Prüfung des Bundeskartellamts auf dem nationalen Markt für soziale Netzwerke für private Nutzer marktbeherrschend nach § 18 Abs. 1 iVm Abs. 3 und Abs. 3a GWB, da das Unternehmen bei Gesamtbetrachtung aller Marktmachtfaktoren auf diesem Markt einen wettbewerblich nicht hinreichend kontrollierten Verhaltensspielraum innehat.⁷⁵

Das Bundeskartellamt sieht in der Verwendung der Nutzungsbedingungen einschließlich der in Bezug genommenen Richtlinien und dem danach erlaubten Erfassen, Verwenden und Verknüpfen von außerhalb von Facebook-Seiten generierten Daten unter Berücksichtigung der Wertungen des Grundgesetzes und des Datenschutzrechts nach der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung - DSGVO) einen Verstoß gegen das kartellrechtliche Missbrauchsverbot gemäß § 19 Abs. 1 GWB. Es liege ein sog. Konditionenmissbrauch vor, da Facebook hinsichtlich des Datenverarbeitungsspielraums marktmachtbedingt die Konditionen gegenüber der Marktgegenseite eingeschränkt habe.⁷⁶

Auf dieser Grundlage spreche im vorliegenden Fall schon die monopolartige Stellung von Facebook auf dem Markt für soziale Netzwerke für private Nutzung und der sich daraus ergebende

72 BKartA, Beschluss vom 6. Februar 2016 – B6-22/16 – Facebook –, Rn. 562. Abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

73 BGH, Beschluss vom 23. Juni 2020 – KVR 69/19 – Marktbeherrschende Stellung von Facebook. Siehe hierzu auch Bundesgerichtshof, Bundesgerichtshof bestätigt vorläufig den Vorwurf der missbräuchlichen Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch Facebook, Pressemitteilung Nr.080/2020. Abrufbar unter: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020080.html>.

74 BKartA, Beschluss vom 6. Februar 2016 – B6-22/16 – Facebook –, Rn. 785. Abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

75 Ebd., Rn. 374.

76 Ebd., Rn. 378 f.

Datenverarbeitungsspielraum für eine besondere Verhandlungsstärke, die eine einseitige Durchsetzung der Interessen von Facebook ermögliche.⁷⁷

6.5. Zwischenfazit

Grundsätzlich können Allgemeine Geschäftsbedingungen eines marktbeherrschenden Unternehmens ein gemäß § 19 Abs. 1 GWB verbotener Missbrauch der Marktmacht sein. Eine kartellrechtliche Entscheidung darüber, ob dies auch für Allgemeine Geschäftsbedingungen gilt, die Beiträge der Nutzer von Social Media-Plattformen sanktionieren, liegt noch nicht vor.

6.6. Stellungnahme zu den in der Anfrage aufgeworfenen kartellrechtlichen Aspekten

6.6.1. Kartellrechtliche Besonderheiten bei Social Media-Plattformen

Kartellrechtliche Besonderheiten bei der Behandlung von Social Media-Plattformen/sozialen Netzwerken sind nicht erkennbar.

6.6.2. Social Media-Plattformen mit marktbeherrschender Stellung

Der Bundesgerichtshof hat – s. 6.4. – in einem Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes die Auffassung des Bundeskartellamts, dass Facebook eine monopolartige Stellung innehat, bestätigt.

Eine verlässliche Aussage darüber, ob und welche Anbieter allein oder zusammen auf welchem Markt eine marktbeherrschende Stellung haben, bedarf umfangreicher tatsächlicher Ermittlungen und kann daher hier nicht getroffen werden.

6.6.3. Begrenzung der Reichweite bestimmter Empfehlungen der Betreiber von Social Media-Plattformen

Die Begrenzung der Reichweite bestimmter Empfehlungen der Betreiber von Social Media-Plattformen erfolgt aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung im Rahmen des allgemeinen Nutzungsvertrags oder eines speziellen Werbevertrages. Unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten gibt es hier keine Besonderheiten: Bei einer missbräuchlichen Verwendung nach den o.g. Kriterien ist eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Nutzer und dem Betreiber der Social Media-Plattform nicht wirksam. Das Bundeskartellamt könnte dann die Verwendung der Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen untersagen.

77 BKartA, Beschluss vom 6. Februar 2016 – B6-22/16 – Facebook –, Rn. 785. Abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Entscheidung/DE/Entscheidungen/Missbrauchsaufsicht/2019/B6-22-16.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

7. Strafrechtliche Sanktionen für Anbieter von Plattformen

Strafrechtliche Konsequenzen für Anbieter von Plattformen, die zu Unrecht die von der Meinungsfreiheit geschützten Beiträge von Nutzern löschen, sind nicht erkennbar.

8. Prozessuale Aspekte

Die Anbieter von Social Media-Plattformen haben in der Regel ihren Sitz nicht in Deutschland, sondern in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Daraus ergeben sich einige bei einem eventuellen Prozess zu berücksichtigende Besonderheiten.

8.1. Zustellung von gerichtlichen oder privaten Schriftstücken innerhalb der Europäischen Union

Gerichtliche Schriftstücke können innerhalb der Europäischen Union nach der Verordnung über die Zustellung von Schriftstücken (EuZustVO)⁷⁸ entweder gem. Art. 2 EuZustVO über von den Mitgliedstaaten benannte Stellen oder gem. Art. 14 EuZustVO durch Postdienstleister per Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden. Dies gilt gem. Art. 16 EuZustVO für außergerichtliche Schriftstücke entsprechend.

8.2. Sprache

Der Empfänger kann die Annahme eines so zugestellten Schriftstückes gemäß Art. 8 Abs. 1 EuZustVO verweigern, wenn es nicht in einer Sprache abgefasst ist, die entweder der Empfänger versteht (lit. a) oder die Amtssprache am Zustellungsort ist (lit. b).

Das OLG Düsseldorf stellt bei der Frage, ob der Empfänger eine Sprache versteht, nicht auf die persönlichen Fähigkeiten der bei dem Empfänger tätigen Personen ab, sondern darauf, *„ob aufgrund der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit in einem bestimmten Land davon ausgegangen werden kann, dass in dem Unternehmen Mitarbeiter vorhanden sind, welche sich um rechtliche Auseinandersetzungen mit den Kunden in der Landessprache kümmern können.“*⁷⁹

Dafür sei eine Gesamtwürdigung aller Umstände vorzunehmen. Neben der Anzahl der Nutzer in Deutschland seien dabei auch sämtliche im Verhältnis zwischen den Parteien verwendeten Do-

78 Verordnung (EG) Nr. 1393/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke in Zivil- oder Handelssachen in den Mitgliedsstaaten (Zustellung von Schriftstücken) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1348/2000 des Rates. Amtsblatt L 324 vom 10.12.07, S. 79. Zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 vom 13.5.2013 m.W.v. 1.7.2013. Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX:32007R1393>.

79 OLG Düsseldorf, Beschluss vom 18. Dezember 2019 – I-7 W 66/19 –, juris Rn. 9.

kumente wie AGB, Nutzungsbedingungen, sog. „Gemeinschaftsstandards“ etc. zu berücksichtigen. Im Fall von Facebook kam das Gericht zu dem Schluss, dass das Unternehmen nicht das Recht habe, die Annahme von Schriftstücken in deutscher Sprache zu verweigern.⁸⁰

8.3. Gerichtsstand

Gem. Art. 18 Abs. 1 der Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Brüssel-Ia-Verordnung)⁸¹ kann die Klage eines Verbrauchers gegen einen Vertragspartner entweder vor den Gerichten des Mitgliedstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet dieser Vertragspartner seinen Wohnsitz hat, oder aber vor dem Gericht des Ortes, an dem der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Eine mögliche Gerichtsstandsvereinbarung zwischen den Parteien muss den Voraussetzungen des Art. 25 Brüssel-Ia-Verordnung, insbesondere der Schriftform, entsprechen.

9. Geplante Maßnahmen zur Stärkung der Position der Verbraucher gegenüber den Betreibern der Sozialen Medien auf europäischer oder nationaler Ebene

In diesem Zusammenhang sei auf den Vorschlag für eine Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG vom 15. Dezember 2020⁸² verwiesen.

Relevant für die hier behandelten Fragen ist insbesondere Art. 12 des Entwurfs:

Artikel 12

Allgemeine Geschäftsbedingungen

(1) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten machen in ihren allgemeinen Geschäftsbedingungen Angaben zu etwaigen Beschränkungen in Bezug auf die von den Nutzern bereitgestellten Informationen, die sie im Zusammenhang mit der Nutzung ihres Dienstes

80 So u.a. auch:
OLG Köln, Beschluss vom 9. Mai 2019 – I-15 W 70/18;
OLG München, Beschluss vom 9. Mai 2019 – 18 W 523/19;
OLG Dresden, Beschluss vom 5. April 2019 – 3 W 286/19.

81 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung). (ABl. L 351 S. 1, ber. 2016 L 264 S. 43). Celex-Nr. 3 2012 R 1215. Zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndVO (EU) 2015/281 vom 26.11.2014 (ABl. 2015 L 54 S. 1). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32012R1215&from=DE>.

82 Verordnung des europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG vom 15. Dezember 2020 – COM(2020) 825 final - 2020/0361 (COD). Abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:52020PC0825&from=de>.

auflegen. Diese Angaben umfassen Informationen über alle Richtlinien, Verfahren, Maßnahmen und Werkzeuge, die zur Moderation von Inhalten eingesetzt werden, einschließlich algorithmischer Entscheidungsfindung und menschlicher Überprüfung. Sie werden in klarer und eindeutiger Sprache abgefasst und in leicht zugänglicher Form öffentlich zur Verfügung gestellt.

- (2) Die Anbieter von Vermittlungsdiensten gehen bei der Anwendung und Durchsetzung der in Absatz 1 genannten Beschränkungen sorgfältig, objektiv und verhältnismäßig vor und berücksichtigen dabei die Rechte und berechtigten Interessen aller Beteiligten sowie die geltenden Grundrechte der Nutzer, die in der Charta verankert sind.*

Der Entwurf erkennt (s. dazu auch Art. 14 des Entwurfs eines Gesetzes über digitale Dienste) das Recht der Betreiber an, in wirksam in das Vertragsverhältnis mit den Nutzern einbezogenen AGB Beschränkungen festzulegen. Dabei müssen die Betreiber die Grundrechte der Nutzer achten. Zu den Grundrechten der Nutzer zählt insbesondere nach Art. 11 Abs. 1 und 2 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union⁸³ das Recht auf freie Meinungsäußerung.

Diese Regelung entspricht vom Grundsatz her der deutschen Gesetzeslage. Auch sie bedarf einer Konkretisierung durch die Rechtsprechung im Einzelfall. Es bleibt abzuwarten, ob im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens hier noch im Text der Vorschrift oder in den Erwägungsgründen Präzisierungen vorgenommen werden.⁸⁴

10. Fazit

- Die zentrale Frage bei der rechtlichen Beurteilung der Sanktionspraxis der Plattformbetreiber ist, ob sie legale Äußerungen von Nutzern und wissenschaftliche Äußerungen, die dem Schutz der Meinungsfreiheit bzw. dem noch stärker ausgeprägten Schutz der Wissenschaftsfreiheit unterliegen, aufgrund von möglicherweise vereinbarter Nutzungsregeln sanktionieren dürfen.

83 Artikel 11 Abs. 1 und 2 Charta der Grundrechte der Europäischen Union:
„(1) Jede Person hat das Recht auf freie Meinungsäußerung. Dieses Recht schließt die Meinungsfreiheit und die Freiheit ein, Informationen und Ideen ohne behördliche Eingriffe und ohne Rücksicht auf Staatsgrenzen zu empfangen und weiterzugeben.“
„(2) Die Freiheit der Medien und ihre Pluralität werden geachtet.“ https://www.europarl.europa.eu/charter/pdf/text_de.pdf. Vgl. hierzu auch Kartmann, Corinna, Recht auf Medienfreiheit – Anspruch und Wirklichkeit in der EU, in: Presse- und Medienfreiheit in der EU – ein bedrohtes Grundrecht?, Frankfurt University of Applied Sciences (CAES), 9/2019, S. 8-15, https://www.frankfurt-university.de/fileadmin/standard/Forschung/CAES/Dokumente/FRA-UAS_CAES_Presse- und Medienfreiheit in der EU_ebook_01.pdf;

84 Weitere Informationen über die Auseinandersetzungen zwischen den Deutschen Landesmedienanstalten einerseits und der Europäischen Kommission andererseits um die Kompetenzen bei der Medienaufsicht:

Hanfeld, Michael: Machtkampf um Medienpolitik. In Deutschland sind die Landesmedienanstalten nun für die Aufsicht der Digitalkonzerne zuständig. Das lehnt die EU-Kommission ab. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 21. Juli 2021. Abrufbar unter: <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien/eu-gegen-deutschland-machtkampf-um-medienpolitik-17446096.html>.

-
- Die von dem Betreiber einer Plattform einseitig festgelegten Regeln sind nach überwiegender Auffassung Allgemeine Geschäftsbedingungen und unterliegen einer entsprechenden Inhaltskontrolle durch die Zivilgerichte. Im Rahmen dieser Inhaltskontrolle wird geprüft, ob das so statuierte „virtuelle Hausrecht“ des Betreibers einer Plattform ein wirksamer Bestandteil des Vertrages zwischen ihm und dem Nutzer geworden ist.
 - Dabei müsste im konkreten Einzelfall sowohl unter formalen als auch unter inhaltlichen Gesichtspunkten geprüft werden, ob eine einzelne Regelung des oft sehr umfangreichen Regelungswerks der Betreiber von Plattformen wirksam ist.
 - Dies wäre unter inhaltlichen Gesichtspunkten nur dann der Fall, wenn eine Balance zwischen den Grundrechten des Nutzers und denjenigen des Betreibers der Plattform durch die Regeln gewahrt bliebe. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 29. Juli 2021 – soweit dies der entsprechenden Pressemitteilung zu entnehmen ist – überwiegt grundsätzlich das Grundrecht des Betreibers auf Berufsausübungsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG gegenüber dem Grundrecht der Nutzer auf Meinungsäußerungsfreiheit aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG, sodass Klauseln in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder sonstigen Regelungen, die nach der Rechtsordnung der Bundesrepublik Deutschland legale Inhalte sanktionieren, zulässig sein können.
 - Dies soll nach Auffassung des Bundesgerichtshofs offenbar dann grundsätzlich gegeben sein, wenn der Betreiber einer Social Media-Plattform mit dem Nutzer vereinbart, dass der Nutzer über eine Löschung eines Beitrags mindestens nachträglich und über eine Kontosperrung vorab informiert wird. Außerdem soll der Nutzer eine Gegenäußerungsmöglichkeit haben, der dann eine Neubescheidung durch den Betreiber der Social Media-Plattform folgt.
 - Fraglich ist, wie dominant die Position der Plattformbetreiber auf einem wie definierten Markt sein muss, um einer Grundrechtsbindung zu unterliegen. Dabei spielt auch der Grad der Abhängigkeit der Nutzer eine wichtige Rolle. Diese Frage wurde in der Pressemitteilung des Bundesgerichtshofs zu dem Urteil vom 29. Juli 2021 nicht angesprochen.
